

Stadt Kerpen

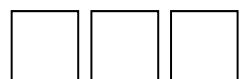
**Bebauungsplan Tü 373
"Erweiterung des Gewerbe- und
Industriegebietes Tü III"**

ARTENSCHUTZBEITRAG

STADT KERPEN

Aufgestellt: September 2019
Stand 10.09.2019

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH



Impressum

Auftraggeber: Kolpingstadt Kerpen
Jahnplatz 1
50171 Kerpen

Auftragnehmer: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5-7
50374 Erftstadt
Tel.: 02235 – 68 53 59 0
E-Mail: kontakt@la-smeets.de

Projektleitung: Landschaftsarchitekt Dipl. Ing. Peter Smeets

Bearbeitung: Pia Winkel, M. Sc. Landschaftsökologie

Hinweis zum Urheberschutz: Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt und in einzelnen, als Planungsgrundlage verwendeten Inhalten und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.

Der Auftraggeber hat unter Beachtung des Urheberschutzes vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

GLIEDERUNG

1	Einführung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Methodisches Vorgehen	3
2	Beschreibung des Plangebietes.....	5
3	Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen..	7
4	Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung.....	8
4.1	Vorprüfung des Artenspektrums	8
4.1.1	Faunistische Erfassungen.....	8
4.1.1.1	Haselmaus	8
4.1.1.2	Vögel	8
4.1.2	Datenrecherche	11
4.1.3	Gesamtübersicht der zu prüfenden Arten / Artengruppen	12
4.2	Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten.....	12
4.2.1	Fledermäuse.....	12
4.2.2	Vögel	13
4.2.3	Amphibien	13
4.3	Fazit	13
5	Vertiefende Prüfung – Stufe II der Artenschutzprüfung	14
5.1	Betroffenheit der relevanten Arten	14
5.1.1	Vögel	14
5.1.2	Amphibien	17
5.2	Vermeidungsmaßnahmen	17
5.2.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	17
5.2.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Feldlerche und Rebhuhn.....	18
5.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	19
6	Literatur und Quellen.....	20

TABELLEN

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten im Quadrant 2 des Messtischblattes 5106 Kerpen .	11
Tabelle 2:	Relevante Arten / Artengruppen für die Vorprüfung (Stufe I).....	12

ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Lage des Plangebietes im Raum	1
Abbildung 2:	Fotodokumentation Teil I	5
Abbildung 3:	Fotodokumentation Teil II	6
Abbildung 4:	Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Jahr 2018	10

ANHANG

Anhang 1:	Nachweise europäischer Vogelarten im Plangebiet (2018)	
Anhang 2:	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –	
	Formular A: Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)	
	Formular B: Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“) Bluthänfling	
	Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“) Feldlerche	
	Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“) Rebhuhn	
	Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“) Schwarzkehlchen	
	Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“) Amphibien	

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kerpen plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans TÜ 373 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes TÜ III“ im Stadtteil Türnich sowie in diesem Rahmen die 65. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Durch das Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die östliche Erweiterung und Arrondierung des Gewerbe- und Industriegebietes Türnich III geschaffen und dem hohen Nachfragedruck für gewerbliche Bauflächen im Kerpener Stadtgebiet begegnet werden.

Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist es, aus dem derzeit noch vorwiegend ackerbaulich genutzten Areal eine Industriefläche (GI-Fläche) zu entwickeln und diese an das bereits bestehende Gewerbe- und Industriegebiet Türnich anzugliedern. Dabei wird ebenfalls ein Teil des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans TÜ 246/4 überplant und in die Planung neu integriert.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum

LAND NRW (2019): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)
Digitale Orthophotos (DOP)

In der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben besteht die Notwendigkeit zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange. Im vorliegenden Fall erfolgt dies in einer Artenschutzprüfung (ASP). Dieses Erfordernis resultiert aus den Bestimmungen des § 44

BNatSchG, die auf den Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) fußen.

Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren findet die Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“¹ Anwendung. Ablauf und Inhalte der durchzuführenden Artenschutzprüfung orientieren sich an dieser.

Der vorliegende Fachbeitrag stellt die zur Beurteilung erforderlichen artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Ergebnisse der einzelnen Arbeits- bzw. Prüfschritte dar.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die bei Vorhaben im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren durchzuführende Artenschutzprüfung erfolgt unter Beachtung der unmittelbar geltenden Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften sind sowohl auf den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch auf den Schutz ihrer Lebensstätten ausgerichtet und betreffen alle Arten des Anhang IV der FFH-RL wie auch alle europäischen Vogelarten gemäß Anhang I und des Artikel 4 Abs. 2 der V-RL.

Bei den im BNatSchG benannten artenschutzrechtlichen Verboten handelt es sich um die so genannten Zugriffsverbote. Diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).“

Die Verletzung von Verboten lässt sich nach § 44 Abs. 5 i. V. m. § 15 BNatSchG durch klassische Vermeidungsmaßnahmen wie auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhindern.

Für Plangebiete mit bereits zulässigen Vorhaben (z. B. bestehende Bebauungspläne) oder solche, für die ein behördliches Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG zudem einige Sonderregelungen:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

¹ GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (22.12.2010)

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die Beurteilung der Betroffenheit durch das Vorhaben erfolgt gemäß den Vorgaben der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Ablauf und Inhalte des Prüfverfahrens sind wie folgt gegliedert (*kursiv* = Textzitate aus der Handlungsempfehlung):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Hinweis: Das LANUV² hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind („**planungsrelevante Arten**“ [...]). Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren.

Sofern in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten. Dies gilt zum Beispiel für Arten,

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum [Anm.: Eifel / Siebengebirge] bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/ Vorhabens

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Zur Darstellung der Ergebnisse werden im Planungsleitfaden folgende Aussagen getroffen:

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B.) (Anlage Art-für-Art-Protokoll)“ [...] verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet.

2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich an der östlichen Stadtgebietsgrenze der Stadt Kerpen, nordöstlich des Ortsteils Türrnich. Es wird nördlich, östlich und teilweise auch südlich vorwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen auf rekultivierten Standorten umschlossen. Außerdem befinden sich im Zuge der Rekultivierung entstandene Hecken-, Saum- und Vorwaldbereiche sowie temporär und dauerhaft wasserführende Gräben, Flachgewässer und Teiche im Umfeld. Das sogenannte „Marienfeld“ dient heute als Naherholungsgebiet. Die östliche Plangebietsgrenze bildet ein asphaltierter Wirtschaftsweg, der in Nord-Süd Richtung durch das Marienfeld verläuft. Südlich des Plangebietes befinden sich darüber hinaus ein Wanderparkplatz, eine Lagerfläche sowie eine Waldfläche mit einem Rückhaltebecken, das von einem Graben gespeist wird. Im Westen wird das Plangebiet durch den bestehenden Gewerbe- und Industriepark Türrnich III begrenzt, welcher durch das Vorhaben arrondiert werden soll.

Das Plangebiet selbst umfasst eine Fläche von ca. 22,6 ha und besteht aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, die von einer in west-östlicher Richtung verlaufenden Hecke unterteilt werden. Die Hecke stockt in einem ca. 50 cm tiefen Graben und besteht in weiten Teilen aus Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Weitere Arten wie Wildapfel (*Malus sylvestris*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Mehlsbeere (*Sorbus aria*), Weißdorn (*Crataegus*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*) sind vereinzelt beigemischt. Abschnittsweise sind dichte Brom- und Himbeersträucher vorhanden. Saumstrukturen sind in Form von vorgelagerten, schmalen Gras- und Staudenfluren vorhanden. Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich entlang des östlich angrenzenden Wirtschaftsweges ein z. T. lückiger Gehölzstreifen, der von Hartriegel dominiert wird.



Abbildung 2: Fotodokumentation Teil I

links: südlicher Teil des Plangebietes, Blickrichtung Nordwesten

rechts: nördlicher Teil des Plangebietes mit Hecke (links im Bild), Blickrichtung Nordwesten



Abbildung 3: Fotodokumentation Teil II

- oben links: Gehölzstreifen westlich des in Nord-Süd Richtung verlaufenden Wirtschaftsweges, Blickrichtung Norden
- oben rechts: in West-Ost-Richtung verlaufende Hecke, Blickrichtung Westen
- Mitte rechts: Wanderparkplatz und Waldfläche mit Rückhaltebecken
- Mitte links: Rückhaltebecken mit Grabenzulauf
- unten links: südöstlich angrenzende Ackerfläche, Blickrichtung Nordosten
- unten rechts: nordöstlich angrenzende Ackerflächen, Blickrichtung Nordosten

3 Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen

Ziel der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist es, aus dem derzeit noch vorwiegend ackerbaulich genutzten Areal eine Industriefläche (GI-Fläche) zu entwickeln und diese an das bereits bestehende Gewerbe- und Industriegebiet Türnich anzugliedern. Damit reagiert die Stadt Kerpen auf die kurz- und mittelfristige Nachfrage nach gewerblich und industriell genutzten Flächen innerhalb des Stadtgebiets. Der Geltungsbereich des „Angebotsbebauungsplans“ umfasst eine Fläche von ca. 22,6 ha. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 14 ha.

Die mit der Planung zukünftig einhergehende Versiegelung und Überbauung führt überwiegend zu einer Inanspruchnahme landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen. Der Gehölzstreifen am Wirtschaftsweg östlich des Plangebietes sowie die in West-Ost-Richtung durchs Plangebiet verlaufenden Hecke werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Künftig soll das Plangebiet von einer ca. 30 m breiten Grünfläche mit Gehölzpflanzung eingerahmt werden. Die Erschließung soll aus Richtung Süden über die Röntgenstraße erfolgen.

Durch die Bebauung können Lebensstätten von FFH Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten verloren gehen. Im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Zerstörung von Nestern sowie zur Verletzung bzw. Tötung von Individuen (insbesondere Nestlinge) im Baufeld kommen. Zudem können verbleibende Lebensstätten im Plangebiet und dessen Umfeld durch vom Baubetrieb sowie von der künftigen Nutzung ausgehende Wirkfaktoren wie Lärm, Bewegung, Vibration, Lichtreflexe und sonstige optische Wirkungen gestört werden, wodurch es ggf. ebenfalls zum Verlust von Lebensstätten (z.B. durch Kulissenwirkung) kommen kann.

4 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des Vorhabens von einem Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-RL bzw. europäischen Vogelarten auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Wie in Kapitel 1.3 beschrieben, erfolgt die Artenschutzprüfung in NRW im Hinblick auf die so genannten planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten. Bei den übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG bei nicht planungsrelevanten Arten o.g. Kategorien ausgelöst werden, ist deren Prüfung ebenfalls geboten. Hierbei sind insbesondere die Vogelarten der regionalen Roten Listen (hier: Niederrheinische Bucht) sowie bedeutende lokale Populationen mit nennenswerten Beständen im Plangebiet zu beachten.

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

4.1.1 Faunistische Erfassungen

Zur Ermittlung des Vorkommens planungsrelevanter und ggf. weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten erfolgten im Jahr 2018 eine Brutvogelkartierung sowie eine Übersichtsbegehung zur Feststellung des Habitatpotenzials für die Haselmaus.

4.1.1.1 Haselmaus

Die Übersichtsbegehung zur Feststellung des Habitatpotenzials für die Haselmaus erfolgte am 16.03.2018. Da die Heckenstrukturen im Plangebiet nur eine sehr geringe Eignung als Habitat für die Haselmaus aufwiesen, wurde auf das Auslegen von Haarhafröhren und Nesttubes verzichtet. Am 26.06. und 05.11.2018 wurden die Hecken trotz geringer Eignung vorsorglich nach Freinestern abgesucht. Ein Vorkommen konnte nicht festgestellt werden.

4.1.1.2 Vögel

Die Brutvögel im Plangebiet wurden mittels Revierkartierung gemäß SÜDBECK et al. (2005) erfasst. Die Erfassung erfolgte anhand typischer Verhaltensweisen wie Reviergesang, Beobachtung Futter / Nistmaterial tragender Altvögel, Beobachtung von Jungvögeln etc. Der Kartierzeitraum orientierte sich an den artbezogenen Erfassungszeiträumen. Insgesamt wurden zwischen dem 16.03. und 28.06.2018 fünf Tages- und eine Nachtbegehung durchgeführt.

Dabei konnten acht planungsrelevante Vogelarten festgestellt werden (s. Abb. 4 und Anhang 1), von denen drei innerhalb des Plangebietes brüteten (Bluthänfling, Feldlerche und Rebhuhn). Vier Arten kamen als Nahrungsgast (Mäusebussard, Rohrweihe, Schwarzkehlchen und Turmfalke) und eine Art als Durchzügler (Braunkehlchen) vor. Bei den übrigen festgestellten Arten handelt es sich um nicht-planungsrelevante, weit verbreitete, im Naturraum ungefährdete Arten. Hinweise auf bedeutende lokale Populationen nicht-planungsrelevanter Arten ergaben sich nicht.

Detaillierte Informationen zu den Ergebnissen der Brutvogelkartierung können dem Fachgutachten von SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN & ÖKOPLAN (2019) entnommen werden. Im Folgenden erfolgt eine Kurzbeschreibung der im Jahr 2018 im Plangebiet festgestellten planungsrelevanten Vogelarten.

Nahrungsgäste / Durchzügler

Braunkehlchen

Das Braunkehlchen konnte im Bereich der Gehölzstreifen lediglich auf dem Herbstzug nachgewiesen werden. Dort nutzte es die Gehölze als Ansitzwarte, um von dort aus nach Insekten zu jagen.

Mäusebussard

Der Mäusebussard konnte regelmäßig als Nahrungsgast über den Ackerschlägen kreisend beobachtet werden. Ab und zu wurde ein Mäusebussard auch auf dem Boden sitzend angetroffen. Dies ist für die Art nicht ungewöhnlich, da sie auch häufig „zu Fuß“ nach Kleinsäugern jagt. Die Brutplätze der Art befinden sich in den Waldbereichen der Umgebung.

Rohrweihe

Die Rohrweihe wurde mehrmals überfliegend und kreisend im Bereich des Untersuchungsraumes beobachtet. Ein Brutversuch konnte hingegen nicht beobachtet werden. Möglicherweise nistet die Rohrweihe im nördlich angrenzenden Teil der Braunkohlere Kultivierung, wo mehrere röhrichtgesäumte Flachgewässer existieren.

Schwarzkehlchen

Ein männliches Schwarzkehlchen wurde zu Beginn der Kartierarbeiten im Heckenbereich im Ostteil des Untersuchungsraumes, im Bereich des in nord-südlicher Richtung verlaufenden Asphaltweges festgestellt. Im weiteren Verlauf der Kartierarbeiten erhärtete sich der anfängliche Reviervorverdacht allerdings nicht. Dagegen konnten in einem Heckenkomplex nördlich des Untersuchungsraumes Revieranzeichen beobachtet werden. Potenziell wäre aber auch ein Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsraums durchaus möglich.

Turmfalke

Der Turmfalke wurde häufig über den Ackerflächen des Untersuchungsgebietes im Rüttelflug nach Nahrung auf dem Boden Ausschau haltend, beobachtet. Ein Brutvorkommen wird im westlich anschließenden Industrie- und Gewerbebereich vermutet.

Brutvögel im Plangebiet

Bluthänfling

Der Bluthänfling konnte innerhalb des Plangebietes regelmäßig im Bereich der Heckenanpflanzungen angetroffen werden. Dabei wurde er sowohl nahrungssuchend an den Wegrändern als auch singend in den Gehölzbereichen beobachtet. Da der Bluthänfling auch zur Brutzeit häufig in Gruppen, auch fernab der Brutplätze, auftritt und die Gesangsaktivität nicht an ein Revier gebunden ist, ist die quantitative Erfassung der Art schwierig. Die Brutplatzbedingungen für den Bluthänfling sind gut, so dass aufgrund dieser Feststellungen ein Brutbestand von mindestens vier Paaren angenommen wird.

Feldlerche

Die Feldlerche wurde innerhalb des nördlichen Kartiergebietes mit insgesamt fünf Gesangsrevieren nachgewiesen. Im unmittelbar nördlich anschließenden Ackerbereich konnten in einem ca. 150 m parallel zur Grenze verlaufenden Streifen weitere vier Reviere bestätigt werden. Das Vorkommen der Feldlerche konzentrierte sich während des Kartierzeitraums lediglich auf den nördlich der Feldhecke gelegenen Ackerbereich. Die südlich gelegene Ackerparzelle zwischen dem Wanderparkplatz Marienfeld und der Feldhecke wurde erst Ende April mit Zuckerrüben eingesät und war bis in den Mai hinein mehr oder weniger vegetations- und deckungslos und damit für die Feldlerche nicht besiedelbar. Zu einer stark verminderten Vegetationsent-

wicklung hat im Jahr 2018 auch die außergewöhnliche Trockenheit beigetragen. Der besiedelte Ackerschlag nördlich der Feldhecke bot dagegen zur Brutzeit sehr gute Bedingungen für die Feldlerche. Die mit Wintergetreide bestellte Fläche wies eine eher lückige Vegetationsbedeckung auf. Möglicherweise ist dieser Umstand der verminderten Bodenqualität nach der Rekultivierung des Tagebaus geschuldet. Im weiteren Jahresverlauf kam noch erschwerend die große Trockenheit hinzu, die die Entwicklung des Getreides ebenfalls negativ beeinträchtigt hat. Dieser Umstand erwies sich aber für Bodenbrüter als Vorteil. Die Feldlerche benötigt als Neststandort deckungsreiche, aber nicht zu dichte Vegetation.

Rebhuhn

Innerhalb des Untersuchungsraumes gelang der Nachweis eines Revierpaares. Die Art findet insgesamt gute Bedingungen vor. Entlang der Heckenanpflanzung existieren partiell deckungsreiche Saumstrukturen in Form von Gras- und Hochstaudenstreifen. Des Weiteren befindet sich im Westen eine mit Gras und Luzerne bestandene Parzelle, die dem Rebhuhn Deckungs- und Rückzugsraum bietet.

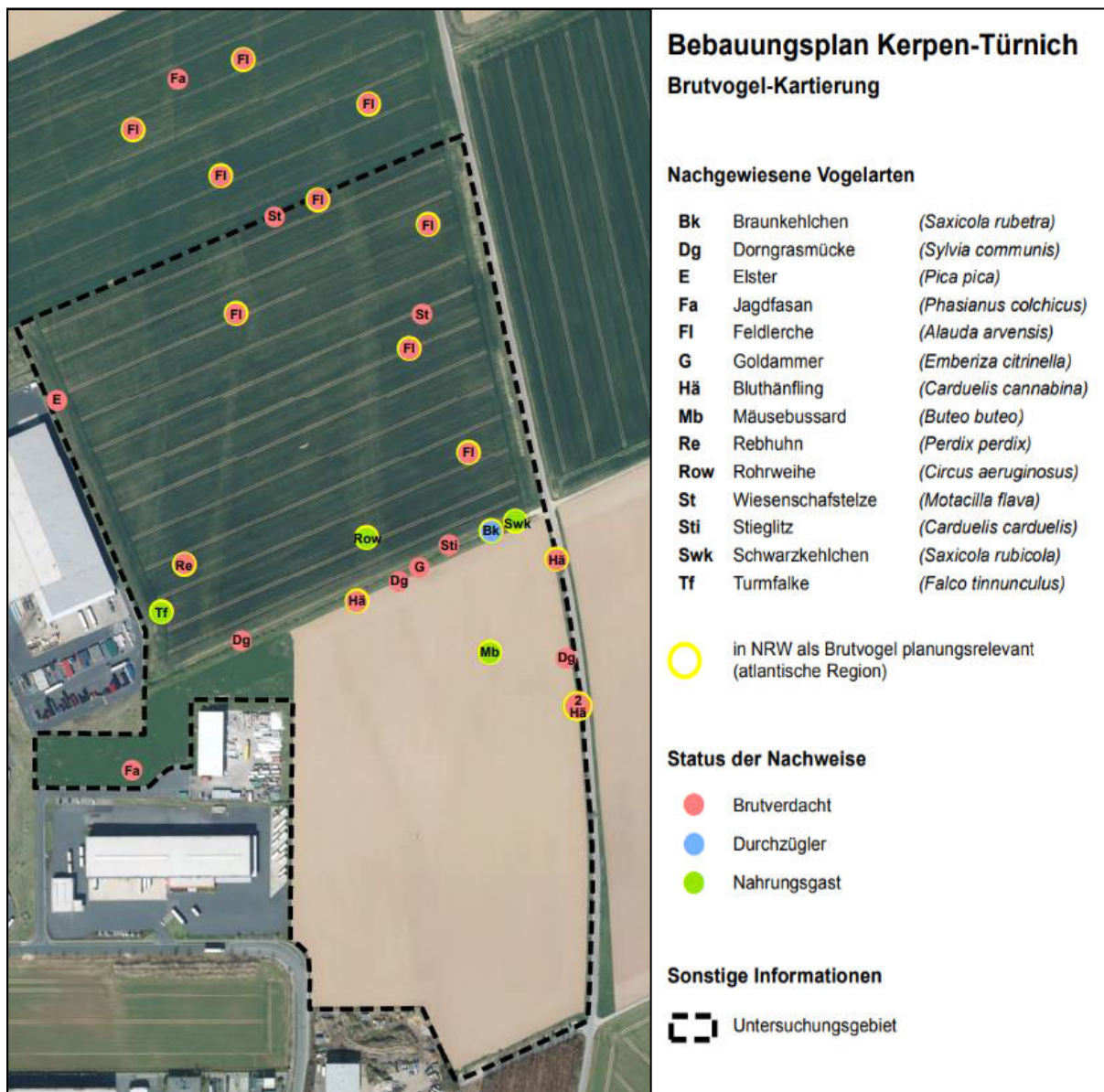


Abbildung 4: Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Jahr 2018

4.1.2 Datenrecherche

Das Fundortkataster in der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) wurde hinsichtlich konkreter Fundortangaben ausgewertet. Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld ergaben sich nicht.

Bezüglich der nicht kartierten Artengruppen wurden zudem die Angaben des Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ berücksichtigt. Die für den Messtischblatt-Quadranten 5106-2 Kerpen bekannten planungsrelevanten Arten sind in Tabelle 2 dargestellt. Auf Grund der Kartierungen wurden die Angaben zu den Vogelarten nicht berücksichtigt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten im Quadrant 2 des Messtischblattes 5106 Kerpen

Deutscher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Art vorhanden	G
Zweifarbflodermas	Vespertilio murinus	Art vorhanden	G
Reptilien			
Zauneidechse	Lacerta agilis	Art vorhanden	G

Erläuterung:

Status: Angaben ab dem Jahr 2000; ATL = atlantische biogeographische Region: **G** = günstig, **U** = ungünstig / unzureichend, **S** = ungünstig / schlecht (LANUV, Stand: 08/2019)

Die Zauneidechse ist nicht im Plangebiet zu erwarten, da die intensiv genutzten Äcker und die Gehölzstreifen mit schmalen Gras- und Staudenfluren keine geeigneten Habitate darstellen.

Neben den im Messtischblatt genannten Fledermausarten werden im Folgenden auch weitere Fledermausarten berücksichtigt. Denkbar sind jedoch lediglich Jagdaktivitäten, insbesondere entlang der Gehölzstrukturen. Da es vergleichbare Strukturen in der Umgebung gibt, handelt es sich beim Plangebiet nicht um ein essentielles Jagd-/Nahrungshabitat. Quartiermöglichkeiten (Spalten / Nischen in Gebäuden, Spalten/ Höhlungen in Bäumen) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Auf den Ackerflächen können sich temporär Pfützen bilden, die von Pionierarten (v.a. Kreuz- und Wechselkröte) zum Laichen aufgesucht werden. Konkrete Hinweise liegen nicht vor. Da sich im Marienfeld und dessen Umfeld einige Gewässer befinden (u.a. Boisdorfer See und Kleingewässer im Norden, Fürstenbergmaar im Osten, Rückhaltebecken im Süden) sind Amphibienwanderungen zwischen diesen Gewässern wahrscheinlich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ggf. im südlich gelegenen Rückhaltebecken laichende Amphibien entlang des parallel zur B 264 verlaufenden Grabens in Richtung Fürstenbergmaar wandern. Die dort vorhandenen Strukturen sind wesentlich besser geeignet als die relativ strukturarmen Ackerflächen. Eine Durchwanderung des Plangebietes ist daher relativ unwahrscheinlich.

Laut Säugetieratlas NRW sind für den Zeitraum 1900-2015 im betroffenen Messtischblatt-Quadranten 5160-2 Kerpen zwei Feldhamster-Totfunde aus den Jahren 1975/76 bekannt. Aktuelle Hinweise auf ein Vorkommen des in NRW fast ausgestorbenen Feldhamsters gibt es nicht, so dass derzeit ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten ist.

Auch weitere planungsrelevante Arten sind auf Grund fehlender Lebensraumqualitäten und Hinweise nicht zu erwarten.

4.1.3 Gesamtübersicht der zu prüfenden Arten / Artengruppen

Resultierend aus der Datenerhebung und -recherche sowie der im Plangebiet vorhandenen Habitatausstattung sind die in Tabelle 2 aufgeführten Arten in der Vorprüfung (Stufe I) zu berücksichtigen. Auf Grund der vergleichbaren Lebensraumansprüche werden die Fledermäuse sowie die Amphibien zusammenfassend betrachtet.

Da sich keine Hinweise auf bedeutende lokale Populationen nicht-planungsrelevanter Arten ergaben, kann bei Terminierung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit in Hinblick auf diese Arten der Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Bei diesen weit verbreiteten Arten wird ein landesweit günstiger Erhaltungszustand vorausgesetzt, so dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff ggf. betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden wird.

Tabelle 2: Relevante Arten / Artengruppen für die Vorprüfung (Stufe I)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Fledermäuse spec.		potenziell möglich	-
Vögel			
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Brutvogel	k.A.
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	Durchzügler	S
Feldlerche	Alauda arvensis	Brutvogel	U-
Mäusebussard	Buteo buteo	Nahrungsgast	G
Rebhuhn	Perdix perdix	Brutvogel	S
Rohrweihe	Circus aeruginosus	Nahrungsgast	U
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	Nahrungsgast	G
Turmfalke	Falco tinnunculus	Nahrungsgast	G
Amphibien			
Amphibien spec.		potenziell möglich	-

Erläuterung:

Status: Angaben ab dem Jahr 2000; ATL = atlantische biogeogr. Region: **G** = günstig, **U** = ungünstig / unzureichend, **S** = ungünstig / schlecht (LANUV, Stand: 08/2019)

4.2 Abschätzung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten

In einer überschlägigen Betrachtung wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den aufgelisteten planungsrelevanten Arten / Artengruppen unter Zugrundelegung der in Kapitel 3 beschriebenen Wirkungen ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

4.2.1 Fledermäuse

Die in West-Ost-Richtung verlaufende Hecke soll erhalten bleiben. Zudem ist eine randliche Eingrünung des Plangebietes vorgesehen, in welche der von Nord nach Süd verlaufende Gehölzstreifen mit einbezogen werden soll. Dementsprechend sind auch nach Durchführung der Baumaßnahme geeignete Leitstrukturen zur Orientierung bei Nahrungsflügen vorhanden. Zudem verbleiben vergleichbare Ackerflächen im Umfeld. Quartiere werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Durch die geplante Bebauung sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Dementsprechend kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es durch die Baumaßnahme zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich
---	--------------------

4.2.2 Vögel

Nahrungsgäste und Durchzügler

Durch die geplante Bebauung sind keine negativen Auswirkungen auf die als Nahrungsgäste oder Durchzügler festgestellten Arten Braunkehlchen, Mäusebussard, Rohrweihe und Turmfalke zu erwarten. Die Gehölze im Plangebiet bleiben erhalten, zudem befinden sich im Umfeld weitläufige, als Nahrungshabitat geeignete Bereiche. Dementsprechend kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es durch die Baumaßnahme zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	nicht erforderlich
---	--------------------

Brutvögel

Für die im Jahr 2018 im Plangebiet festgestellten Brutvogelarten Bluthänfling, Feldlerche und Rebhuhn sowie das Schwarzkehlchen, das während der Brutzeit im Plangebiet festgestellt wurde und auf Grund der Habitatausstattung dort grundsätzlich brüten könnte, ist nicht auszuschließen, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	erforderlich
---	--------------

4.2.3 Amphibien

Da temporäre Ansiedlungen von Amphibien innerhalb des Plangebietes grundsätzlich denkbar sind, kann ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende Prüfung (Stufe II) ist	erforderlich
---	--------------

4.3 Fazit

Im Zuge der überschlägigen Prognose kann für einen Großteil der planungsrelevanten Arten davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Vorhabenrealisierung nicht eintreten. Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung (Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung) als nicht erforderlich angesehen.

Für folgende Arten kann hingegen im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der geplanten Bebauung zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kommt:

Vögel:	Bluthänfling, Feldlerche, Rebhuhn, Schwarzkehlchen
Amphibien:	Kreuzkröte, Wechselkröte
Die genannten Arten sind demnach einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) zu unterziehen.	

5 Vertiefende Prüfung – Stufe II der Artenschutzprüfung

Jene Arten, bei denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund der vorhabenbedingten Wirkungen nicht auszuschließen ist, werden in einem nächsten Arbeitsschritt einer vertiefenden „Art-für-Art-Betrachtung“ unterzogen. Dabei ist zu beurteilen, wie sich die Beeinträchtigung jeweils örtlich, zeitlich und funktional darstellt.

Bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen, die dazu beitragen, dass sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch Störungen nicht verschlechtert oder die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin sichergestellt ist, einzubeziehen.

Der Tatbestand des Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist dann gegeben, wenn sich das Lebensrisiko einer Art durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht.

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten von Arten. Eine Störung kann bau- und betriebsbedingte Ursachen haben. Sie kann grundsätzlich durch Beunruhigung und Scheuchwirkung infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch Störungen, die durch Zerschneidung oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Des Weiteren sind diejenigen Entnahmen, Beschädigungen und Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (i.V.m. § 44 Abs. 5) zu betrachten, die zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Als Fortpflanzungsstätten gelten u. a. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze sowie Areale, die von Jungtieren genutzt werden. Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere (LANA 2010).

Zur Beurteilung der ökologischen Funktion sind alle Habitatilemente der nach § 44 Abs. 5 BNatSchG artenschutzrechtlich relevanten Arten zu berücksichtigen, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens, bzw. während spezieller Ruhephasen für das dauerhafte Überleben essentiell sind. Die Auswirkungen eines Vorhabens sind dann erheblich, wenn der Bestand oder die Verbreitung im räumlichen Zusammenhang nachteilig beeinflusst werden.

Die Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände schließt die oben erwähnten Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG wie auch das Risikomanagement ein.

5.1 Betroffenheit der relevanten Arten

5.1.1 Vögel

BLUTHÄNFLING / SCHWARZKEHLCHEN

Die Arten Bluthänfling und Schwarzkehlchen konnten in den Gehölzstreifen im Untersuchungsgebiet als (potenzieller) Brutvogel festgestellt werden. Da die Habitatansprüche ähnlich sind, erfolgt eine gemeinsame Abhandlung.

Im Rahmen der Kartierung konnten drei Reviere des Bluthänflings im Gehölzstreifen am Wirtschaftsweg östlich des Plangebietes sowie ein weiteres Revier in der in West-Ost-Richtung durchs Plangebiet verlaufenden Hecke festgestellt werden. Das Schwarzkehlchen kommt im Umfeld als Brutvogel vor, ein anfänglicher Reviervorverdacht innerhalb des Plangebietes konnte sich jedoch nicht bestätigen. Dennoch wäre auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen ein

Brutvorkommen innerhalb des Planungsgebietes durchaus möglich (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN & ÖKOPLAN 2019).

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Die Gehölze sollen weitestgehend erhalten bleiben, allerdings ist eine partielle Öffnung der in West-Ost-Richtung durchs Plangebiet verlaufenden Hecke vorgesehen. In diesem Zusammenhang kann es zur Erfüllung des Verbotstatbestandes kommen, sofern die dies innerhalb der Brutzeit erfolgt und sich zu dieser Zeit in den entsprechenden Bereichen Nester befinden. Dies kann mittels einer Bauzeitenbeschränkung (vgl. Kap. 5.2.1) vermieden werden.

Bei Anlage von Glasfassaden oder großen Fensterflächen kann es zu einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos kommen. Dies kann durch Vermeidung von Glasbauteilen bzw. eine entsprechende Gestaltung von Glasbauteilen vermieden werden (vgl. Kap. 5.2.1).

Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen während der Bauzeit wird nicht erwartet, da der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wirtschaftsweg schon heute regelmäßig befahren wird. Durch den Betrieb ist ebenfalls nicht mit einer signifikanten Erhöhung der Kollisionsgefahr zu rechnen, da die Zufahrt über das Gewerbegebiet erfolgt.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Bauzeitliche Störungen durch Lärm, Vibration, Lichtreflexe etc. können dazu führen, dass die Eignung der Hecken im Plangebiet als Brutplatz zeitweise eingeschränkt ist. Da es sich dabei um temporäre Störungen handelt, sind diese als nicht erheblich zu werten. Zudem ist davon auszugehen, dass ein temporäres Ausweichen auf vergleichbare Strukturen in der Umgebung möglich ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch bauzeitliche Störungen kann ausgeschlossen werden.

Durch den Betrieb der beidseitig der Hecke geplanten Gebäude wird deren Eignung als Nistplatz voraussichtlich abnehmen. Betriebsbedingte Störungen der in den randlichen Gehölzen und im Umfeld brütenden Arten können durch die vorgesehene, breite randliche Eingrünung reduziert werden. Zudem werden mit der breiten Eingrünung geeignete Ausweichhabitate geschaffen, so dass der Lebensraum innerhalb des Plangebietes dauerhaft erhalten bleibt und es somit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Anlagenbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

- **Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Durch das Vorhaben kommt es nicht zu einem unmittelbaren Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Wie bereits erläutert, bleiben durch die vorgesehene, breite randliche Eingrünung dauerhaft geeignete Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes erhalten, auch wenn die quer durch das Gebiet verlaufende Hecke langfristig gegebenenfalls nicht mehr als Nistplatz geeignet ist. Im Umfeld befinden sich ähnliche Strukturen in ausreichendem Umfang, sodass ein zeitweises Ausweichen während der Bauarbeiten und bis zur ausreichenden Entwicklung der randlichen Eingrünung möglich ist. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang § 44 Abs. 5 BNatSchG wird weiterhin erfüllt.

FELDLERCHE / REBHUHN

Die Arten Feldlerche und Rebhuhn konnten innerhalb des Plangebiets als Brutvogel festgestellt werden. Da die Habitatansprüche ähnlich sind, erfolgt eine gemeinsame Abhandlung.

Im Rahmen der Kartierung konnten neun Reviere der Feldlerche (5 Reviere im Plangebiet, 4 Reviere nördlich angrenzend) festgestellt werden. Zudem werden 3 weitere Reviere auf nicht kartierten, östlich angrenzenden Ackerflächen vermutet. Außerdem wurde ein Revier des Rebhuhns (innerhalb des Plangebietes) festgestellt. Die Verteilung der Reviere hängt stark von der Vegetationsbedeckung während der Brutzeit ab, so dass zwischen den Jahren deutliche Schwankungen auftreten können (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN & ÖKOPLAN 2019).

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Es kann zur Erfüllung des Verbotstatbestandes kommen, sofern die Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit erfolgt und sich zu dieser Zeit Nester am Boden befinden. Dies kann mittels einer Bauzeitenbeschränkung (vgl. Kap. 5.2.1) vermieden werden.

Bei Anlage von Glasfassaden oder großen Fensterflächen kann es zu einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos kommen. Dies kann durch Vermeidung von Glasbauteilen bzw. eine entsprechende Gestaltung von Glasbauteilen vermieden werden (vgl. Kap. 5.2.1).

Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen während der Bauzeit wird nicht erwartet, da der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wirtschaftsweg schon heute regelmäßig befahren wird. Durch den Betrieb ist ebenfalls nicht mit einer signifikanten Erhöhung der Kollisionsgefahr zu rechnen, da die Zufahrt über das Gewerbegebiet erfolgt.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Während der Bauzeit kann es in verbleibenden Lebensstätten im Umfeld zu Störungen durch Lärm, Bewegung, Vibration, Lichtreflexe etc. kommen. Da es sich dabei um temporäre Störungen handelt, sind diese als nicht erheblich zu werten.

Da die Erschließung aus Richtung Süden über die Röntgenstraße erfolgen soll, kommt es langfristig durch die geplante Bebauung nicht zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen und daraus resultierenden Störwirkungen im Bereich des in Nord-Süd Richtung verlaufenden Wirtschaftsweges. Ausgehend von dem Betrieb der künftigen Gebäude kann die Lärmbelastung umgebender Flächen jedoch zunehmen. Da durch das bestehende Gewerbegebiet und die südlich verlaufende B 264 bereits Vorbelastungen bestehen, ist jedoch davon auszugehen, dass es durch den Betrieb der künftigen Gebäude nicht zu einer erheblichen Störung verbunden mit der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Eine anlagenbedingte Störung der Feldlerche und des Rebhuhns, welche durch die Errichtung vertikaler Strukturen entstehen könnte, steht im engen Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und wird im Folgenden betrachtet.

- **Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Im Zuge der geplanten Bebauung werden 5 Feldlerchen-Reviere unmittelbar beeinträchtigt. Durch die von der Bebauung ausgehende Kulissenwirkung wird zudem für das Umfeld der Verlust von 7 weiteren Feldlerchen-Reviere prognostiziert. Insgesamt sind 12 Feldlerchen-Reviere von dem Vorhaben betroffen. Hinzu kommt die Überplanung von 1 Rebhuhn-Revier.

Um die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens zu gewährleisten und einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population entgegenzuwirken, ist die Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme vorgesehen (vgl. Kap. 5.2.2).

5.1.2 Amphibien

Konkrete Hinweise auf Amphibien oder Temporärgewässer ergaben sich während der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2018 nicht. Dennoch sind Ansiedlungen von Amphibien in Temporärgewässern innerhalb des Plangebietes grundsätzlich denkbar. Die Eignung als Landlebensraum ist gering.

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Insofern sich zum Zeitpunkt der Baufeldräumung Temporärgewässer im Plangebiet befinden, kann es zur Erfüllung des Verbotstatbestandes kommen, insofern diese von Amphibien besiedelt sind. Dies gilt auch für den Fall, dass sich auf der Baustelle kleinere Wasserstellen (z. B. mit Wasser gefüllte Fahrspuren und andere Pfützen) ausbilden.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes kann vermieden werden, indem neu entstehende Temporärgewässer im Zeitraum Ende Februar bis Ende September umgehend entfernt werden (vgl. Kap. 5.2.1).

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen von Amphibien im Umfeld werden auf Grund der Entfernung zu möglichen Laichgewässern sowie der geringen Eignung als Landlebensraum nicht erwartet.

- **Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Da es aktuell keine konkreten Hinweise auf Temporärgewässer im Plangebiet gibt, kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

5.2 Vermeidungsmaßnahmen

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote gegebenenfalls abgewendet werden. Im artenschutzrechtlichen Kontext umfasst der Begriff „Vermeidungsmaßnahmen“ einerseits klassische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung, s. Kap. 5.2.1) und andererseits die Durchführung sogenannter „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen, s. Kap. 5.2.2), die der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenwirkungen dienen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

5.2.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- **Terminierung Baufeldräumung**

Um eine Zerstörung von Gelegen, eine Tötung oder Verletzung von Nestlingen sowie den Eingriff in ggf. temporär entstehende und zum Ablichten genutzte Kleingewässer (z.B. Pfützen) sicher auszuschließen, muss das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Offenlandvogelarten und der Laichzeit von Amphibien im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.

Insofern die Entnahme von Gehölzen erforderlich wird, ist diese gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen, um die Zerstörung von Nestern oder die Verletzung bzw. Tötung von Nestlingen sicher auszuschließen.

- **Entfernung von Temporärgewässern**

Um eine Ansiedlung von Kreuz- und Wechselkröte in möglichen Temporärgewässern im Baustellenbereich zu verhindern, sind neu entstehende Temporärgewässer im Zeitraum Ende Februar bis Ende September umgehend zu entfernen.

- **Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen**

Die Gebäude sind so zu gestalten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen kommt. Dies kann durch Vermeidung großflächiger Glasbauteile, die Verwendung von Glas mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % zur Reduktion der Spiegelwirkung, die Verwendung von halbtransparentem Glas, das Anbringen entsprechender Markierungen (z.B. Streifen- oder Punktraster, keine Greifvogelsilhouetten), die Installation von Sonnenschutzsystemen an den Außenseiten etc. vermieden werden. Nähere Informationen sind der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) zu entnehmen.

5.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Feldlerche und Rebhuhn

Durch das geplante Vorhaben gehen langfristig Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche und des Rebhuhns verloren. Basierend auf den Ergebnissen der Kartierung im Jahr 2018 sind voraussichtlich 12 Reviere der Feldlerche und 1 Revier des Rebhuhns vom Vorhaben betroffen. Um die Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten langfristig zu gewährleisten, ist die Durchführung geeigneter artspezifischer CEF-Maßnahmen erforderlich. Da sich die Habitatansprüche von Feldlerche und Rebhuhn z. T. überschneiden und die Arten nebeneinander vorkommen, soll der Ausgleich kombiniert werden. Entsprechend ist der Verlust von 12 Revieren auszugleichen.

Art und Umfang der Maßnahmen orientieren sich an den Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013).

Maßnahmenbedarf

Der Maßnahmenbedarf entspricht mind. 1:1 im Verhältnis zur Beeinträchtigung, mind. aber 1 ha. Bei 12 Revieren entspricht dies einer Flächengröße von 12 ha. Gemäß MKULNV (2013) können im Acker auch kleinere Maßnahmenflächen ausreichend sein. Dementsprechend ist vorgesehen, dass innerhalb der Kulisse ein Anteil von 20 % aufgewertet werden soll. Dies entspricht einer Gesamtfläche von 2,4 ha.

Um eine möglichst große Strahlwirkung in den Raum zu erzielen, ist die Aufwertung auf mindestens drei Teilflächen zu verteilen. Zudem sind mindestens 15 Lerchenfenster (s.u.) anzulegen.

Anforderungen an die Maßnahmenstandorte

Gemäß MKULNV (2013) müssen die Maßnahmenstandorte folgenden Anforderungen entsprechen:

- ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen
- offenes Gelände (Acker) mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze/Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen >50 m (Einzelbäume), >120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse); Hochspannungsfreileitungen meiden, da meist ein Abstand von 100 m eingehalten wird.
- nach Möglichkeit Fläche mit geringer Besatzdichte und hohem Aufwertungspotenzial
- Lage der streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen

Gestaltung der Maßnahmen

Das MKULNV (2013) schlägt eine Reihe unterschiedlicher Maßnahmen vor, die der Extensivierung von Ackerflächen dienen. Daraus sollten je nach örtlichen Gegebenheiten Maßnahmen ausgewählt werden. Sinnvoll ist eine Kombination verschiedener Maßnahmen.

Folgende Maßnahmen kommen gemäß MKULNV (2013) grundsätzlich in Frage:

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache (Paket 4041 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz³)
- Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (Paket 4042 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz, Hinweis Hybridisierungsgefahr bei Luzerne im Anhang 3 S. 47 beachten). In den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insb. auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen. Bei letzteren besteht die Gefahr, eine für Bodenbrüter wie die Feldlerche zu dichte Vegetationsdecke auszubilden. Dichtwüchsige Bestände (z. B. dichte Brachen mit Luzerne) sind für die Feldlerche ungeeignet.
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand (Paket 4026 + 4031 + 4034 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz); auch als flächige Maßnahme möglich.
- Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs).
- Stehenlassen von Getreidestoppeln oder Rapsstoppeln (Paket 4024 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz)
- Ernteverzicht von Getreide (Paket im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz 4025)

Sinnvoll ist die Kombination mit punktuell angelegten Lerchenfenstern in Getreidefeldern im Umfeld der Maßnahmenflächen. Pro Hektar sollten 3-10 Lerchenfenster mit jeweils ca. 20 m² Flächengröße durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine angelegt werden. Eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig. Die Lerchenfenster sollten > 25 m zum Feldrand sowie > 50 m zu Gehölzen, Gebäuden etc. entfernt sein. Im vorliegenden Fall sollten mindestens 9 Lerchenfenster angelegt werden.

Die Maßnahmenflächen müssen regelmäßig gepflegt bzw. angelegt werden. Bei jährlich neu anzulegenden Maßnahmenflächen ist eine Rotation möglich. Während der Brutzeit der Feldlerche (April bis August) dürfen die Maßnahmenfläche nicht gemäht werden.

Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit

Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam.

5.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Bei Einhaltung der in Kapitel 5.2 beschriebenen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) bei Realisierung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht, der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen nicht erheblich verschlechtert und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden kann.

Die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (ASP Stufe III) ist nicht gegeben.

³ LANUV (2019c): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz. Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz. LANUV-Arbeitsblatt 35.

6 Literatur und Quellen

- BIOLOGISCHE STATION BONN/RHEIN-ERFT E.V. (2019): Feldhamster. Aufzurufen unter: <https://www.biostation-bonn-rheinerft.de/feldhamster>
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.
- GEDEON, GRÜNEBERG, MITSCHKE, SUDFELDT, EIKHORST, FISCHER, FLADE et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GEIGER-ROSWORA & KÖHLER (2019): Feldhamster (*Cricetus cricetus*). In: AG Säugetierkunde NRW – Online-Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens. Heruntergeladen von www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/?speciesid=38&firstyear=1900&lastyear=2015 am 27.02.2019
- GEIGER-ROSWORA (2016): Die Situation des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in NRW, bisherige Schutzaktivitäten und fachliche Anforderungen für die Gegenwart. Vortrag von Dietlind Geiger-Roswora (LANUV) am 12.02.2016 in Zülrich. https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/Tagungen/vortrag-geiger-roswora-lanuv-nabu-feldhamstertagung_zuelrich.pdf
- GRÜNEBERG, SUDMANN, HERHAUS, HERKENRATH, JÖBGES, KÖNIG, NOTTMAYER, SCHIDELKO, SCHMITZ, SCHUBERT, STIELS & WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.
- GRÜNEBERG, BAUER, HAUPT, HÜPPOP, RYSLAVY, SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/arten-schutz/de/start>.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019b): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2019c): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz. Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz. LANUV-Arbeitsblatt 35.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV 2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. Band 2. Fachbericht 36.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2017a): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Az.: III-4 - 615.17.03.13. Schlussbericht. 09.03.2017
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV 2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): BETTENDORF, HEUSER, JAHNS-LÜTTMANN, KLUßMANN, LÜTTMANN, Bosch & Partner GmbH: VAUT, Kieler Institut für Landschaftsökologie: WITTENBERG. Schlussbericht (online)
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung. Düsseldorf.

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (NWO & LANUV 2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. <http://atlas.nw-ornithologen.de/>.

SCHMID, DOPPLER, HEYNEN & RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN & ÖKOPLAN (2019): Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet Türnich 3. Erläuterungsbericht Faunistische Untersuchungen.

SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. i.A. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten

ANHANG

Anhang 1: Nachweise europäischer Vogelarten im Plangebiet (2018)

Vorkommende Arten		Gefährdung/ Schutz						Anzahl		
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	RL NRB	EHZ plan.rel. Arten	VSRL	SG	Bv	Dz	Ng
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	3	2	k.A.	-	-	4		
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	1	1	S	Art. 4	-		1	
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-		-	-	3		
Elster	Pica pica	-	-	-		-	-	1		
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	3	U-	-	-	9		
Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-		-	-	1		
Jagdfasan	Phasianus colchicus	-	-	-		-	-	2		
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	-	G	-	A			1
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	1	S	-	-	1		
Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	V	1	U	Anh. I	A			1
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	-	-	V	G	Art. 4	-			1
Stieglitz	Carduelis carduelis	-	-	-		-	-	1		
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	V	3	G	-	A			1
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-		-	-	2		

Legende:

RL D: Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

RL NRW: Gefährdung nach Roter Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et.al. 2016)

RL NRB: Gefährdung nach Roter Liste NRW für die Region Kölner Bucht/Niederrheinische Bucht (GRÜNEBERG et.al. 2016)

EHZ plan.rel. Arten: Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in der atlantischen Region NRW als Brutvogel (KAISER et al. 2018)

VSRL: Arten nach Anhang I bzw. Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutzrichtlinie

SG: streng geschützte Art bzw. Art aus BArtSchV Anlage 1 Spalte 3

A = gemäß Anhang A EG-Artenschutzverordnung,
 3 = gemäß Anlage 1 Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung

Gefährdungsstatus: 0= ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, - = ungefährdet

Erhaltungszustand (planungsrelevanter Arten in NRW):
 G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht (+/- = mit zu- oder abnehmender Tendenz)

Status: Bn = Brutnachweis, Bv = Brutverdacht, Bzf = Brutzeitfeststellung, Gr = Nachweis im Großrevier, Ng = Nahrungsgäste, Dz = Durchzügler

Anzahl: Anzahl der Reviere

Bei den **fett** hervorgehobenen Einträgen handelt es sich um planungsrelevante Vogelarten.

Anhang 2: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

Formular A: Antragsteller (Angaben zum Plan / Vorhaben)

Formular B: Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“) Bluthänfling

Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“) Feldlerche

Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“) Rebhuhn

Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“) Schwarzkehlchen

Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“) Amphibien

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Tü 373 - Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Tü III

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Kerpen Antragstellung (Datum): September 2019

Das vorwiegend ackerbaulich genutzte Areal östlich des bestehenden Gewerbegebietes Türrich III soll zu einer Industriefläche (GI-Fläche) entwickelt werden, wodurch es zu einer Versiegelung von ca. 14 ha kommt. Der Gehölzstreifen am Wirtschaftsweg östlich des Plangebietes sowie die in West-Ost-Richtung durchs Plangebiet verlaufenden Hecke werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Künftig soll das Plangebiet von einer ca. 30 m breiten Grünfläche mit Gehölzpflanzung eingerahmt werden. Die Erschließung soll aus Richtung Süden über die Röntgenstraße erfolgen. Durch die Bebauung können Lebensstätten von FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten verloren gehen. Im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Zerstörung von Nestern sowie zur Verletzung bzw. Tötung von Individuen (insb. Nestlinge) im Baufeld kommen. Zudem können verbleibende Lebensstätten im Plangebiet und dessen Umfeld durch vom Baubetrieb sowie von der künftigen Nutzung ausgehende Wirkfaktoren wie Lärm, Bewegung, Vibration, Lichtreflexe und sonstige optische Wirkungen gestört werden, wodurch es ggf. ebenfalls zum Verlust von Lebensstätten (z.B. durch Kulissenwirkung) kommen kann.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Bluthänfling

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3

Messtischblatt

5160-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Rahmen der Kartierung konnten drei Reviere des Bluthänflings im Gehölzstreifen am Wirtschaftsweg östlich des Plangebietes sowie ein weiteres Revier in der in West-Ost-Richtung durchs Plangebiet verlaufenden Hecke festgestellt werden. Im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Verletzung/Tötung von Nestlingen bzw. Zerstörung von Nestern kommen. Glasfassaden oder große Fensterflächen können eine Steigerung des Tötungsrisikos verursachen. Erhebliche Störungen durch Lärm, Bewegung, Vibration und Lichtreflexe werden nicht erwartet. Durch das Vorhaben kommt es nicht zu einem unmittelbaren Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die vorgesehene, breite randliche Eingrünung bleiben dauerhaft geeignete Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes erhalten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Insofern die Entnahme von Gehölzen erforderlich wird, ist diese gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen, um die Zerstörung von Nestern oder die Verletzung bzw. Tötung von Nestlingen sicher auszuschließen. Die Gebäude sind so zu gestalten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen kommt. Dies kann durch Vermeidung großflächiger Glasbauteile, die Verwendung von Glas mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % zur Reduktion der Spiegelwirkung, die Verwendung von halbtransparentem Glas, das Anbringen entsprechender Markierungen (z.B. Streifen- oder Punktraster, keine Greifvogelsilhouetten), die Installation von Sonnenschutzsystemen an den Außenseiten etc. vermieden werden. Nähere Informationen sind der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) zu entnehmen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der beschriebenen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) ausgeschlossen werden. Die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG besteht im vorliegenden Fall nicht.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☐ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☐ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldlerche

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3S

Messtischblatt

5160-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region



grün

günstig



gelb

ungünstig / unzureichend



rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Rahmen der Kartierung konnten 9 Reviere der Feldlerche festgestellt werden. Zudem werden 3 weitere Reviere auf nicht kartierten, östlich angrenzenden Ackerflächen vermutet. Die Verteilung hängt stark von der Vegetationsbedeckung während der Brutzeit ab, so dass zwischen den Jahren deutliche Schwankungen auftreten können. Im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Verletzung/Tötung von Nestlingen bzw. Zerstörung von Nestern kommen. Glasfassaden oder große Fensterflächen können eine Steigerung des Tötungsrisikos verursachen. Erhebliche Störungen durch Lärm, Bewegung, Vibration und Lichtreflexe werden nicht erwartet. Im Zuge der geplanten Bebauung werden 5 Feldlerchen-Reviere unmittelbar beeinträchtigt. Durch die von der Bebauung ausgehende Kulissenwirkung wird zudem für das Umfeld der Verlust von 7 weiteren Feldlerchen-Reviere prognostiziert. Insgesamt sind 12 Feldlerchen-Reviere von dem Vorhaben betroffen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um eine Zerstörung von Gelegen und eine Tötung oder Verletzung von Nestlingen sicher auszuschließen, muss das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Offenlandvogelarten im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. Die Gebäude sind so zu gestalten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen kommt. Dies kann durch Vermeidung großflächiger Glasbauteile, die Verwendung von Glas mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % zur Reduktion der Spiegelwirkung, die Verwendung von halbdurchsichtigem Glas, das Anbringen entsprechender Markierungen (z.B. Streifen- oder Punktraster, keine Greifvogelsilhouetten), die Installation von Sonnenschutzsystemen an den Außenseiten etc. vermieden werden. Nähere Informationen sind der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) zu entnehmen. Um die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens zu gewährleisten und einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population entgegenzuwirken, ist zudem die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Detaillierte Infos sind der Artenschutzprüfung (Smeets Landschaftsarchitekten 2019) zu entnehmen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der beschriebenen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) ausgeschlossen werden. Die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG besteht im vorliegenden Fall nicht.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☐ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☐ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Rebhuhn

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

2

Nordrhein-Westfalen

2S

Messtischblatt

5160-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Rahmen der Kartierung konnte 1 Revier des Rebhuhns festgestellt werden, das vom Vorhaben unmittelbar betroffen ist. Im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Verletzung/Tötung von Nestlingen bzw. Zerstörung von Nestern kommen. Glasfassaden oder große Fensterflächen können eine Steigerung des Tötungsrisikos verursachen. Erhebliche Störungen durch Lärm, Bewegung, Vibration und Lichtreflexe werden nicht erwartet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um eine Zerstörung von Gelegen und eine Tötung oder Verletzung von Nestlingen sicher auszuschließen, muss das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Offenlandvogelarten im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. Die Gebäude sind so zu gestalten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen kommt. Dies kann durch Vermeidung großflächiger Glasbauteile, die Verwendung von Glas mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % zur Reduktion der Spiegelwirkung, die Verwendung von halbdurchsichtigem Glas, das Anbringen entsprechender Markierungen (z.B. Streifen- oder Punktraster, keine Greifvogelsilhouetten), die Installation von Sonnenschutzsystemen an den Außenseiten etc. vermieden werden. Nähere Informationen sind der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) zu entnehmen. Um die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rebhuhns im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens zu gewährleisten und einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population entgegenzuwirken, ist zudem die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Detaillierte Infos sind der Artenschutzprüfung (Smeets Landschaftsarchitekten 2019) zu entnehmen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der beschriebenen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) ausgeschlossen werden. Die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG besteht im vorliegenden Fall nicht.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☐ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☐ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schwarzkehlchen

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

5160-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Rahmen der Kartierung konnte das Schwarzkehlchen im Umfeld als Brutvogel festgestellt werden. Auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen wäre ein Brutvorkommen auch innerhalb des Plangebietes durchaus möglich. Im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Verletzung/Tötung von Nestlingen bzw. Zerstörung von Nestern kommen. Glasfassaden oder große Fensterflächen können eine Steigerung des Tötungsrisikos verursachen. Erhebliche Störungen durch Lärm, Bewegung, Vibration und Lichtreflexe werden nicht erwartet. Durch das Vorhaben kommt es nicht zu einem unmittelbaren Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die vorgesehene, breite randliche Eingrünung bleiben dauerhaft geeignete Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes erhalten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Insofern die Entnahme von Gehölzen erforderlich wird, ist diese gemäß § 39 BNatSchG im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen, um die Zerstörung von Nestern oder die Verletzung bzw. Tötung von Nestlingen sicher auszuschließen. Die Gebäude sind so zu gestalten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen kommt. Dies kann durch Vermeidung großflächiger Glasbauteile, die Verwendung von Glas mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % zur Reduktion der Spiegelwirkung, die Verwendung von halbtransparentem Glas, das Anbringen entsprechender Markierungen (z.B. Streifen- oder Punktraster, keine Greifvogelsilhouetten), die Installation von Sonnenschutzsystemen an den Außenseiten etc. vermieden werden. Nähere Informationen sind der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) zu entnehmen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der beschriebenen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) ausgeschlossen werden. Die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG besteht im vorliegenden Fall nicht.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☐ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☐ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Amphibien

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Konkrete Hinweise auf Amphibien oder Temporärgewässer ergaben sich während der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2018 nicht. Dennoch sind Ansiedlungen von Amphibien in Temporärgewässern innerhalb des Plangebietes grundsätzlich denkbar. Die Eignung als Landlebensraum ist gering. Insofern sich zum Zeitpunkt der Baufeldräumung Temporärgewässer im Plangebiet befinden, kann es zur Tötung / Verletzung kommen, falls diese von Amphibien besiedelt sind. Dies gilt auch für den Fall, dass sich auf der Baustelle kleinere Wasserstellen (z. B. mit Wasser gefüllte Fahrspuren und andere Pfützen) ausbilden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um den Eingriff in ggf. temporär entstehende und zum Ablachen genutzte Kleingewässer (z.B. Pfützen) sicher auszuschließen, muss das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Laichzeit von Amphibien im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. Um eine Ansiedlung von Kreuz- und Wechselkröte in möglichen Temporärgewässern im Baustellenbereich zu verhindern, sind neu entstehende Temporärgewässer im Zeitraum Ende Februar bis Ende September umgehend zu entfernen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Einhaltung der beschriebenen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen können Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) ausgeschlossen werden. Die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG besteht im vorliegenden Fall nicht.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☐ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☐ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

☐ ja

☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

☐ ja

☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

☐ ja

☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).